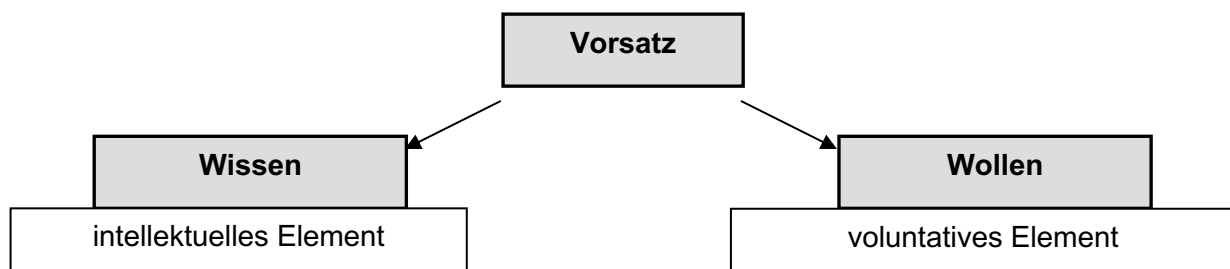


Übersicht: Vorsatz

Vorsatz ist der *Wille* zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in *Kenntnis* aller seiner objektiven Tatumstände; kurzum: **Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung**.

A. STRUKTUR DES VORSATZES



- Vorstellung des Täters muss die konkrete Tat in ihren Grundzügen umfassen. Ausreichend ist sachgedankliches Mitbewusstsein.
- Vorsatz muss „bei Begehung der Tat“, vgl. §§ 16 Abs. 1 S. 1, 8 S. 1 StGB, vorhanden sein.
- Nicht ausreichend: vorgelagerter Vorsatz (sog. *dolus antecedens*) oder nachträglicher Vorsatz (sog. *dolus subsequens*).

B. VORSATZKENNTNIS (TATUMSTANDS- UND BEDEUTUNGSKENNTNIS)

Deskriptive Tatbestandsmerkmale	Normative Tatbestandsmerkmale
= beschreibende Merkmale	= wertausfüllende Merkmale; nur vor dem Hintergrund der Rechtsordnung verstehbar
„Beschädigen“, „Zerstören“, „Sache“	„fremd“, „sich zueignen“, „Urkunde“
Täter muss den natürlichen Sinngehalt erfassen (= sinnliche Wahrnehmung)	Täter muss den rechtlichen Bedeutungsgehalt nach Laienart richtig erfassen (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre; „Akt des Verstehens“)

C. BEISPIELE ZUM VORSATZ

Beispiel: *Der Polizeibeamte P, der natürlich seine Dienstwaffe immer dabei hat, nimmt auf seiner Streife O seinen Welpen weg, weil er ihn so niedlich findet.*

Vorsatz bzgl. einer fremden, (beweglichen) Sache (§ 242 Abs. 1 StGB): Bei deskriptiven Tatbestandsmerkmalen (z.B. Sache) genügt es, wenn der Täter den natürlichen Sinngehalt erfasst. Egal wäre es hier, wenn P davon ausgehen würde, dass Tiere keine Sachen sind, vgl. §§ 90, 90a BGB.¹ Bei normativen Tatbestandsmerkmalen („fremd“) ist es zur Bejahung des Vorsatzes ausreichend aber auch notwendig, wenn neben der Kenntnis des natürlichen Sinngehalts eine richtige Parallelwertung in der Laiensphäre vorliegt. Hier ist es nicht erforderlich, dass P die korrekten Eigentumsverhältnisse kennt, es genügt, dass er weiß, dass der Hund nicht ihm gehört. Daher (+)

Vorsatz bzgl. Waffe (§ 244 Abs. 1 Nr. 1a Var. 1): Zwar denkt P in dem Moment der Wegnahme nicht unbedingt daran, dass er eine Waffe bei sich führt, jedoch muss über alle Tatumstände nicht ständig reflektiert werden – ausreichend ist das sog. „sachgedankliche Mitbewusstsein“ (auch „dauerndes Begleitwissen“ oder „verhaltenswirksames Bewusstsein“ genannt). (+)

Beispiel: *A hasst E. Er plant daher, ihm irgendwann sein Auto zu zerkratzen. Am nächsten Tag fährt er auf einem Parkplatz versehentlich ein fremdes Fahrzeug an, welches einen kleineren Lackschaden erleidet. Als A entdeckt, dass E der Eigentümer des Kfz ist, freut er sich darüber.*

Vorsatz bzgl. Beschädigens einer Sache (§ 303 Abs. 1 StGB): Zum Tatzeitpunkt (Anfahren des Fahrzeugs des E) hatte A keinen Vorsatz. Nicht ausreichend ist es, dass A vorher Vorsatz hatte, das Auto des E zu zerkratzen, da die Tat später hiervon unabhängig begangen wurde, sog. *dolus antecedens*. Auch, dass er sich im Nachhinein über die Beschädigung freut und sie „billigt“, ist für den Vorsatz irrelevant, sog. *dolus subsequens*. Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB muss der Vorsatz „bei Begehung der Tat“ vorliegen.

¹ **MERKE:** Nach dem strafrechtlichen Sachbegriff ist auch ein Tier eine Sache. Dies ergibt sich etwa aus einer grammatisch-systematischen Auslegung der §§ 324a I Nr. 1, 325 VI Nr. 1 StGB, siehe ausführlich *Graul JuS 2000, 215 ff.*

D. FORMEN DES VORSATZES

Form	Wissen	Wollen	Definition
Absicht = dolus directus 1. Grades	für möglich halten ausreichend	zielgerichteter Er- folgswille	Dem Täter kommt es gerade darauf an, den tatbestandli- chen Erfolg herbeizuführen.
Direkter Vorsatz = dolus directus 2. Grades	sicheres Wissen der Erfolgsherbeiführung	bedarf eigentlich kei- ner eigenständigen Prüfung, da sich Tä- ter bei sicherem Wis- sen stets für Erfolg entschieden hat, mag er ihm auch uner- wünscht sein	Täter weiß oder sieht als si- cher voraus, dass sein Verhal- ten zur Verwirklichung des Tatbestandes führt.
Eventualvorsatz = dolus eventualis	Erfolg konkret für möglich halten	Erfolg „billigen“, sich mit ihm abfinden, ihn in Kauf nehmen (h.M.)	Täter hält es für möglich und findet sich damit ab (billigt es, nimmt es in Kauf), dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestan- des führt.

E. FORMEN DER FAHRLÄSSIGKEIT

Form	Wissen	Wollen	Definition
bewusste Fahrlässigkeit = luxuria	Erfolg konkret für möglich halten	Vertrauen auf guten Ausgang (h.M.)	Täter hält den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges konkret für möglich, vertraut aber pflichtwidrig darauf, dass er nicht verwirklicht wird.
unbewusste Fahrlässigkeit = negligentia	Täter sieht den Erfolg nicht voraus	Entsprechend kein Wille	Täter lässt die gebotene Sorgfalt außer Acht und verwirklicht infolgedessen den Tatbestand, ohne dies zu erkennen.

F. VORSTELLUNGSTHEORIEN ZUR BESTIMMUNG DES DOLUS EVENTUALIS

	Wissenselement	Wollenselement
Möglichkeitstheorie	Täter stellt sich Erfolg als konkret möglich vor und handelt trotzdem.	/
Wahrscheinlichkeitstheorie	Täter stellt sich Erfolg als wahrscheinlich vor, d.h. mehr als bloß möglich.	/

G. WILLENSTHEORIEN ZUR BESTIMMUNG DES DOLUS EVENTUALIS

	Wissenselement	Wollenselement
Gleichgültigkeitstheorie	Für möglich halten.	Gleichgültig hinnehmen (aber [-], wenn Erfolg unerwünscht und Täter hofft, dass er ausbleibt).
Billigungstheorie (BGH)	Für möglich halten.	Billigend in Kauf nehmen oder sich mit ihm abfinden.
Ernstnahmetheorie (h.L.)	Für möglich halten.	Die Gefahr des Erfolgsintritts ernst nehmen und sich mit ihr abfinden.